

1 **An den Gewerkschaftstag der GEW-Bremen vom 09. bis 10. November 2011**

2
3 **Antrag: Perspektiven in der Wissenschaft: Arbeitsbedingungen normalisieren**

4 Antragsteller: GLV

5
6 Der Gewerkschaftstag möge beschließen:

7
8 Das Bundesarbeitsgericht hat dem völlig aus dem Ruder gelaufenen Befristungsunwesen in
9 der Wissenschaft einen Riegel vorgeschoben, indem es sachgrundlose Befristungen nach
10 dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz auf Beschäftigte einschränkte, die tatsächlich für
11 wissenschaftliche Tätigkeiten (insbesondere zur eigenen Qualifikation) eingestellt sind.

12 Die GEW wird an der Universität offensiv über das Urteil informieren, und zu Klagen auf
13 Entfristung des Arbeitsverhältnisses ermutigen. GEW-Mitglieder, deren Klage Erfolg
14 verspricht, erhalten gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Sie sind aufgefordert, sich umgehend
15 mit dem Landesrechtsschutzreferat in Verbindung zu setzen.

16 Mit dieser Initiative verstärkt die GEW Bremen die Auseinandersetzung mit den prekären
17 Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft, die unter dem Stichwort Templiner Manifest schon
18 einige Aufmerksamkeit erregt hat.

19 Wir fordern den Bundesgesetzgeber auf, endlich die Tarifsperre im Wissenschaftszeitver-
20 tragsgesetz zu streichen.

21
22 **Begründung:**

23 Die Arbeitsbedingungen an den Hochschulen und in der Forschung gehören mit zu den
24 prekärsten im Organisationsbereich der GEW. Zwangsteilzeit, Befristungen oder
25 Honorarverträge sind eine Selbstverständlichkeit – während der Organisationsgrad der
26 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gering ist. Das neue Urteil des Bundesarbeits-
27 gerichts eignet sich gut, um das immer noch weit verbreitete Vertrauen in den Arbeitgeber
28 Universität zu relativieren und junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die
29 Notwendigkeit einer gewerkschaftlichen Interessenvertretung zu sensibilisieren.

30 Die Tarifsperre im Wissenschaftszeitvertragsgesetz verbietet Arbeitgebern und
31 Gewerkschaften, die Befristungsregelungen in Tarifverträgen abweichend vom
32 Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu regeln.